



**Buchheimer  
Selbsthilfe e.V.**

*Bürgerladen Dellbrückerstraße*

Dellbrücker Straße 17  
51067 Köln (Buchheim)

Tel. (0221) 69 96 57

[www.buchheimerselbsthilfe.de](http://www.buchheimerselbsthilfe.de) E-mail buchse@netcologne.de

---

## Satzung der Buchheimer Selbsthilfe e.V.

### § 1 Name und Sitz sowie Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Buchheimer Selbsthilfe“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Köln.
- (3) Der Verein wird ins Vereinsregister eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### § 2 Ziele und Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Lebensbedingungen von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen jeden Alters im Stadtteil Buchheim, schwerpunktmäßig Buchheim-Mitte, zu verbessern.
- (2) Der Verein arbeitet mit bestehenden Selbsthilfegruppen und Initiativen zusammen. Er trägt zur Bildung und Erziehung bei.
- (3) Der Verein verwirklicht seine Ziele insbesondere durch:
  - ◆ Unterhaltung einer Begegnungsstätte für Jung und Alt, ohne öffentlichen Ausschank
  - ◆ Einrichtung von Freizeitangeboten für Kinder,
  - ◆ Gruppenangebote für Erwachsene
  - ◆ Durchführung von Informations- und Bildungsveranstaltungen zur gesellschaftlichen Teilhabe,
  - ◆ Förderung und Unterstützung aller Bestrebungen, fehlende soziale Einrichtungen und Angebote zu installieren,
  - ◆ Beratung der Bewohner bei der Wahrnehmung ihrer Rechte, z.B. gegenüber städtischen Stellen, Vermietungsgesellschaften etc.
- (4) Angebote für Senioren
- (5) Gemeinwesenarbeit im Stadtteil Buchheim

### §3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliches Mitglied des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle der Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden.
- (2) Möglich ist auch eine Fördermitgliedschaft. Fördermitglieder sind diejenigen natürlichen und juristischen Personen, die den Vereinszweck durch materielle Unterstützung fördern wollen und die nach Antragstellung als solche aufgenommen werden. Fördermitglieder haben kein Stimmrecht.
- (3) Zur Aufnahme von Personen, die das Volljährigkeitsalter noch nicht erreicht haben, ist eine Beitrittserklärung durch den gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen.
- (4) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Anerkennung einer schriftlichen Beitrittserklärung durch den Vorstand.
- (5) Die Mitgliedschaft wird beendet durch den Tod, durch freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss des Mitgliedes. Für juristische Personen endet die Mitgliedschaft auch durch Verlust der Rechtsfähigkeit.
- (6) Der Austritt aus dem Verein muss durch eine schriftliche, an den Verein zu richtende Erklärung erfolgen. Die Mitgliedschaft erlischt an dem von dem betreffenden Mitglied gewünschten Tag, frühestens jedoch am Tag des Eingangs der Austrittserklärung beim Vorstand. Der Austritt ist nicht rückwirkend erklärbar.
- (7) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen, wenn ein wichtiger Verstoß gegen die Ziele des Vereins oder eine erhebliche Beeinträchtigung seiner Arbeit vorliegt oder wenn das auszuschließende Mitglied mit der Zahlung von Beiträgen trotz Mahnung länger als ein halbes Jahr im Verzug bleibt. Vor dem Beschluss ist dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
- (8) Vereinsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen für Schulden des Vereins.

### § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- (1) Die Mitgliederversammlung,
- (2) Der Vorstand

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt / Mitglied beim Verband für Sozialkulturelle Arbeit e.V.

Bankverbindung: \*Sparkasse KölnBonn \* IBAN DE47 3705 0198 0008 9524 75 COLSDE33

## § 6 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist mindestens jährlich vom Vorsitzenden oder seinen Stellvertretern schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist außerdem dann einzuberufen, wenn mindestens 20% der Mitglieder dies schriftlich verlangen.
- (3) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Rechte und Pflichten:
  - (a) die Wahl der Vorstandsmitglieder
  - (b) die Wahl von zwei Revisoren
  - (c) die Entgegennahme des Jahresberichtes,
  - (d) die Entgegennahme des Kassenberichtes
  - (e) die Entlastung des Vorstandes,
  - (f) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
  - (g) die Festlegung des Mitgliederbeitrages
  - (h) Entscheidung über Anträge von Mitgliedern und des Vorstandes
  - (i) die Entscheidung über den Ausschluss von Mitgliedern,
  - (j) die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim gewählt.
- (5) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen, Beschlüsse und der Beschluss zur Auflösung erfordern eine 3/4 Mehrheit.
- (6) Juristische und natürliche Personen verfügen über je eine Stimme.
- (7) Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorstand zu unterzeichnen. Jedes Mitglied hat ein Recht auf Einsichtnahme in die Protokolle.

## § 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf (5), höchstens neun (9) Mitgliedern: dem Vorsitzenden, seinen beiden Stellvertretern, dem Kassierer, dem Schriftführer und mindestens einem (1) höchstens vier (4) Beisitzern. Die Zahl der Beisitzer legt die Mitgliederversammlung vor jeder Wahl fest. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: der/die Vorsitzende, beide Stellvertreter, Kassierer/in und Schriftführer/in. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.
- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt.
- (3) Der Vorstand bleibt bis zur Entlastung im Amt. Kommt bei Neuwahlen kein Vorstand zustande, so bleibt der alte Vorstand bestehen, bis ein neuer gewählt ist.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen alle Aufgaben, die nicht durch Satzung oder durch Beschluss der Mitgliederversammlung anderen Gremien vorbehalten oder übertragen sind.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.
- (6) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertretern einberufen, wenn ein Vorstandsmitglied dies verlangt, mindestens jedoch vierteljährlich.
- (7) Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen Einsicht in die Vorstandsprotokolle zu gewähren.
- (8) Für ein Verschulden der Vorstandsmitglieder bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich. Im Innenverhältnis stellt der Verein die Vorstandsmitglieder von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im Voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## § 8 Finanzen

Der Verein erwirbt die für seine Zwecke erforderlichen Mittel durch:

- (a) Mitgliedsbeiträge
- (b) Geld- und Sachspenden
- (c) Öffentliche Zuwendungen
- (d) Zuwendungen aller Art

## § 9 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt die Mitgliedsbeiträge. Jedes Mitglied ist beitragspflichtig. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.

## § 10 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung nach schriftlicher, sechs Wochen vorher erfolgter Einladung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Arbeiterwohlfahrt, Kreisverband Köln e.V., Rubensstr. 7-13, 50676 Köln

## § 11 Satzungsänderung und Inkrafttreten

- (1) Eine Satzungsänderung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist der zu ändernde Paragraph der Satzung sowie der vorgeschlagene Wortlaut in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von ¾ der abgegebenen Stimmen.
- (2) Die Satzung tritt am Tage der Vereinsgründung in Kraft. Beschlüsse die eine Satzungsänderung enthalten, am Tage des Beschlusses.

Köln-Buchheim, 19.03.2009

Mitglied der Arbeiterwohlfahrt / Mitglied beim Verband für Sozialkulturelle Arbeit e.V.  
Bankverbindung: \*Sparkasse KölnBonn \* IBAN DE47 3705 0198 0008 9524 75 COLSDE33